





Soennecken

K4031 00669 85

SG

**GOGREEN**

Der klimaneutrale Versand  
mit der Deutschen Post



\*K4031\*  
40 1314 1244  
00 047F 9571

Deutsche Post   
FR 02.07.20 0,95



AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Sozialgericht München  
Richelstraße 11  
80634 München

<b>Sozialgericht München</b>	
Eingel. <b>29. Juni 2020</b>	
Vollmacht	Rechtsberatung
Recht / AWA	Anliegen
Rechnung	
Az:	

**Abschrift**  
Pflegekasse bei der  
AOK Bayern  
Die Gesundheitskasse

Direktion München  
Widerspruchsstelle

Münchner Str. 60  
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430354  
<http://www.aok.de>  
[birgitta.lang@by.aok.de](mailto:birgitta.lang@by.aok.de)

Öffnungszeiten  
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner  
Frau Lang

Unsere Zeichen lg      Telefon  
**SG.-Nr. R 62/20**      08131 378-354

Datum  
25.06.2020

In dem Rechtsstreit

des Dr. Arnd Rüter, geb. 11.04.1950  
Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Kläger -

gegen

Pflegekasse bei der  
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse  
vertreten durch den Direktor der Direktion München

- Beklagte -

- Az.: S 17 KR 386/20 -

hat die Beklagte die Einwendungen des Klägers vom 10.06.2020 zur Kenntnis genommen und nimmt gemäß richterlicher Aufforderung vom 16.06.2020, wie folgt Stellung:

Die Beklagte entschuldigt sich für den nicht fristgemäßen Abschluss des Widerspruchsverfahrens (Widerspruch vom 06.02.2017 gegen den Bescheid vom 21.01.2017).

Zur Sache wird Folgendes ausgeführt:

Mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004 wurden alle Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen. Bei der Beurteilung der Beitragspflicht ist dabei vom Versicherungsfall (Ablauf der Direktversicherung) auszugehen.

Diese Regelung ist auch nicht verfassungswidrig. Das BSG hat in seinen Urteilen vom 13. September 2006 (Az.: B 12 KR 1/06 R, B 12 KR 5/06 R, B 12 KR 17/06 R) und 12. Dezember 2007 (Az.: B 12 KR 6/06 R; B 12 KR 2/07 R) festgestellt, dass eine nach dem Stichtag des 1. Januar 2004 fällig werdende einmalige Kapitalleistung aus einer im Rah-

Bayerische Landesbank  
IBAN DE8070050000001166266, BIC BYLADEMMXXX  
Konto 11 66 266, BLZ 700 500 00

Bei Antwortschreiben  
verwenden Sie bitte  
die im Adressfenster  
angegebene Anschrift

men der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung ab diesem Zeitpunkt als Versorgungsbezug auch dann zur Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge des Pflichtversicherten heranzuziehen ist, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor 2004 abgeschlossen wurde. Die seit dem 1. Januar 2004 geltende uneingeschränkte Beitragspflicht, von als nicht regelmäßige Kapitalzahlungen geleisteten Versorgungsbezügen, verstößt nach Ansicht des Gerichts nicht gegen Verfassungsrecht; dies gilt auch, soweit es sich um Zahlungen aus vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Direktlebensversicherungen handelt, die nach dem 31. Dezember 2003 fällig und ausgezahlt werden und auf die Beiträge nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz zu zahlen sind. Es liegt insbesondere kein Verstoß gegen Art. 14 Grundgesetz - GG - vor, da dessen Eigentumsgarantie durch die Verpflichtung der Versicherten, Beiträge auf als Kapitaleistung ausgezahlte Versorgungsbezüge zu entrichten, nicht verletzt wird.

Das Vermögen ist als solches durch Art. 14 Abs. 1 GG nicht gegen die Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungen geschützt, soweit es hierdurch nicht zu einer grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse kommt. Diese Gefahr besteht nach Auffassung des BSG nicht, zumal der Beseitigung der nach alter Rechtslage bestehenden beitragsrechtlichen Privilegierung auch insofern eine Stärkung des Solidarprinzips wie der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung gegenübersteht.

Dies wurde in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.09.2010 (Az. 1 BvR 739/08) nochmals bestätigt. In der Verfassungsbeschwerde wendete sich der Beschwerdeführer mittelbar gegen § 229 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 und Satz 3 SGB V sowie § 248 Satz 1 SGB V in der seit dem 01.01.2004 geltenden Fassung. Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Art. 2, 3 und 14 Grundgesetz. Die Verfassungsbeschwerde wurde zur Entscheidung nicht angenommen, da sie nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes keine Aussicht auf Erfolg hatte. Nur Kapitaleistungen, welche ein Arbeitnehmer durch eigene Prämienzahlung nach dem Ende seines Arbeitsverhältnisses auf eine Kapitallebensversicherung unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat, unterliegen nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Um eine Direktversicherung und damit einen Versorgungsbezug nach § 229 SGB V handelt es sich, wenn für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Diese Leistung ist dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezweckt, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen soll.

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind beitragsrechtlich grundsätzlich als unteilbar anzusehen. Sie verlieren ihren Charakter als Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 SGB V nicht deshalb, weil sie zum Teil oder ganz auf Leistungen des Arbeitnehmers bzw. Bezugsberechtigten beruhen (u. a. Urteile des BSG vom 12.12.2007 – B 12 KR 6/06 R -, USK 2007-98, und B 12 KR 2/07 R -, USK 2007-81).

Etwas anderes gilt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen für Leistungen aus Direktversicherungen. Aufgrund von Verfassungsbeschwerden gegen die beiden genannten Urteile des BSG vom 12.12.2007 hatte sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage zu befassen, ob die Erhebung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Leistungen aus einer vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers geschlossenen Kapitallebensversicherung (Direktversicherung) aus der gesamten Kapitalleistung verfassungskonform ist, wenn deren Prämien teilweise vom Arbeitnehmer selbst (hier: nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses) entrichtet wurden. In dem Beschluss vom 28.09.2010 – 1 BvR 1660/08 -, USK 2010-112, hat das Bundesverfassungsgericht zwar grundsätzlich an der Typisierung der Zuordnung von Altersvorsorgeleistungen zu Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Beitragsrecht festgehalten, wenn und solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts genutzt wird. Die Grenzen zulässiger Typisierung würden jedoch überschritten, soweit auch Kapitalleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat, der Beitragspflicht als Versorgungsbezug unterworfen werden. In diesem Fall besteht kein Unterschied mehr zu Leistungen aus privaten Lebensversicherungen von Arbeitnehmern, welche (außerhalb des Anwendungsbereichs des § 240 SGB V) nicht der Beitragspflicht unterliegen. Auf die Einzahlungen des Bezugsberechtigten auf einen von ihm als Versicherungsnehmer fortgeführten Kapitallebensversicherungsvertrag fänden hinsichtlich der von ihm nach der Vertragsübernahme eingezahlten Beiträge die Bestimmungen des Betriebsrentenrechts keine Anwendung mehr. Diese Grundsätze der Unterscheidung von betrieblichem und privatem Anteil von Leistungen aus einer Direktversicherung wurden vom Bundessozialgericht mit Urteilen vom 30.03.2011 – B 12 KR 16710 R -, USK 2011-24, und – B 12 KR 24/09 R -, USK 2011-23, bestätigt. Danach ist eine Aufteilung der Gesamtversorgungsleistung aus einem Lebensversicherungsvertrag in einem betrieblichen Anteil (Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V) und einem privaten Anteil dann vorzunehmen, wenn der Vertrag ursprünglich als Direktversicherung von einem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für den Arbeitnehmer als Bezugsberechtigten abgeschlossen wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass der Vertrag nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses von dem (ehemaligen) Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer übernommen und von ihm bis zum Eintritt des Versicherungsfalles fortgeführt wurde. Soweit diese Tatbestände erfüllt sind, ist der Teil der Versorgungsleistung, der auf Beiträgen beruht, die der Bezugsberechtigte als Versicherungsnehmer für die Zeit nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses auf den Lebensversicherungsvertrag eingezahlt hat, nicht als Versorgungsbezug im Sinne des § 229 SGB V anzusehen (vgl. Grundsätzliche Hinweise Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen des GKV-Spitzenverbandes vom 10.07.2018).

Die Zahlstelle von Versorgungsbezügen, hier die „Allianz-Lebensversicherungs AG“, hat der zuständigen Krankenkasse die Meldung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter, maschineller Ausführungshilfen zu erstatten. Die Meldungen der Krankenkassen erfolgen gleichermaßen ausschließlich durch Datenübertragung. Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) hat auf der Grundlage von § 202 Abs. 2 SGB V für die Erstattung der Meldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen des Zahlstel-

**AOK Bayern  
Die Gesundheitskasse**

**Direktion München  
Widerspruchsstelle**

Datum  
25.06.2020  
Blatt  
4

len-Meldeverfahrens „Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren“ vom 17.10.2017, gültig ab 01.01.2018, aufgestellt.

Im BSG-Urteil vom 30.03.2011 – B 12 KR 16/10 R - wird dazu folgendes ausgeführt: § 202 Satz 1 SGB V bestimmt für den Nachweis des Bezugs von Versorgungsleistungen im Sinne des § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V, § 229 SGB V, dass die Zahlstelle der Versorgungsbezüge bei der erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen sowie bei Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Versorgungsempfängers die zuständige Krankenkasse (hier die Beklagte) des Versorgungsempfängers zu ermitteln und dieser Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen hat. Diese Pflichten hat die Zahlstelle der Versorgungsbezüge zu erfüllen, ohne dass es eines gesonderten Verwaltungsakts von Seiten der zuständigen Krankenkasse bedarf. Besteht Streit darüber, ob Versorgungsbezüge gezahlt werden, ist die Krankenkasse befugt, eine Zahlstelle durch Verwaltungsakt zu verpflichten, die in § 202 Satz 1 SGB V vorgeschriebenen Meldungen abzugeben (BSG SozR 3-2500 § 229 Nr. 15 S 74). Bereits jetzt entspricht es der regelmäßigen Praxis der Lebensversicherungsunternehmen, bei Auszahlung nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Direktversicherungen deren Betrag auf der Grundlage des § 202 SGB V an die zuständige Krankenkasse zu melden.

Die „Allianz Lebensversicherungs AG“ hat die Auszahlung von 2 Versorgungsbezügen an die Beklagte gemeldet. Sie zahlte am 02.01.2015 eine Summe über 39.404,17 EUR und am 01.10.2015 eine Summe über 62.325,86 EUR aus. Die Zahlstelle ist verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen sowie maßgebende Urteile des Bundesverfassungsgerichts und Bundessozialgerichts über die Beitragspflicht der Versorgungsbezüge zu beachten.

Es wird auf den Widerspruchsbescheid vom 12.05.2020 sowie den Schriftsatz vom 02.06.2020 verwiesen.

Das Bayerische LSG hat über die Verbeitragung der Kapitallebensversicherungen des Klägers zur Krankenversicherung bereits am 21.11.2019 rechtskräftig entschieden (Az. L 4 KR 567/17).

Der bisher eingennommene Rechtsstandpunkt bleibt aufrechterhalten.

Pflegekasse bei der  
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse  
Direktion München

Die Prozessbeauftragte

Lang

